

The logo for bne, featuring the letters 'bne' in a large, white, sans-serif font.

Bne-Webinar

# **Außenbereichsprivilegierung für Co-Location**

## **Batteriespeicher an Solarparks –**

Was gilt jetzt – und was bedeuten die  
Gesetzesänderungen für die Praxis?

15. Dezember 2025 || 14:00 - 15:00 Uhr || digital || kostenfrei

# Agenda

## Begrüßung

Bernhard Strohmayer (bne, Leiter Erneuerbare Energien)

## Fachimpuls von Rechtsanwältin Clara Kallen (von Bredow Valentin Herz)

- Neue Rechtslage zur Außenbereichsprivilegierung von Co-Location-Batteriespeichern in Paragraf 35 BauGB
- Bedeutung für gemeinsam mit EE-Anlagen entwickelte Speicherstandorte

## Energiewirtschaftliche Einordnung von Bernhard Strohmayer (bne)

- Einordnung der Änderungen und Auswirkungen auf die Anlagengestaltung
- Was ändert sich konkret in der Praxis für Kommunen, Behörden und Projektträger bei Co-Location-Speichern

## Frage- & Diskussionsrunde

Austausch mit Fachleuten



vonBredow Valentin Herz

# Außenbereichsprivilegierung für Co-Location Batteriespeicher - was gilt jetzt?

bne-Webinar

15. Dezember 2025

RAin Clara Kallen, LL.M. (UCL)



# 01

## Kanzleiprofil: Über vBVH



# Bei uns geht es um grüne Energie

- Kanzleisitz: Berlin Mitte
- bundesweit tätig
- 20 Rechtsanwält:Innen
- Fokus-Themen:
  - › Energiehandel und Versorgung
  - › Bau, Umwelt, Infrastruktur
  - › Wärmenutzung
  - › Mobilität, Speicher, Sektorenkopplung
  - › Quartiersentwicklung und dezentrale Energiekonzepte



# The team:

## Clara Kallen, LL.M. (UCL)

- Rechtsanwältin bei vBVH seit 2023
- Team Öffentliches Recht mit drei weiteren Kolleg:Innen
- Zusammenarbeit mit Projektierern und der öffentlichen Hand

### Expertise:

- › Genehmigungsrecht für BESS, Wind und PV
- › Planungsrecht
- › Flächensicherung
- › Projektbegleitende Beratung



# Übersicht: Themen



Außenbereichsprivilegierung –  
wann benötigt und wo geprüft?



Gesetzesänderungen der  
vergangenen Wochen



Der neue § 35 Abs. 1 Nr. 11  
BauGB-E für Co-Location



Weitere Schritte zur  
Genehmigung für BESS im  
Außenbereich



Fazit

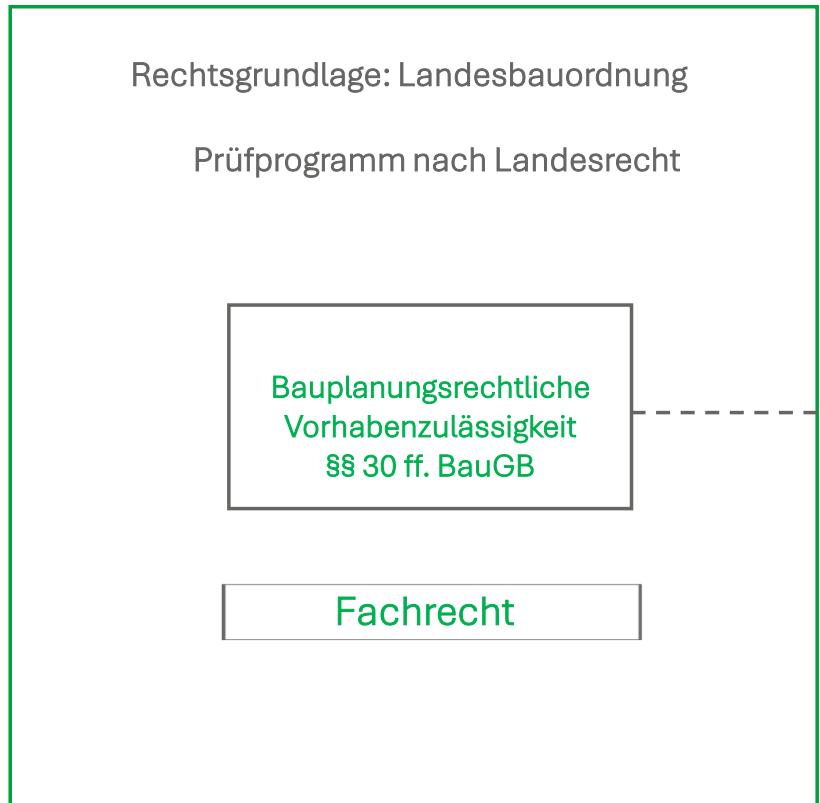


# 02

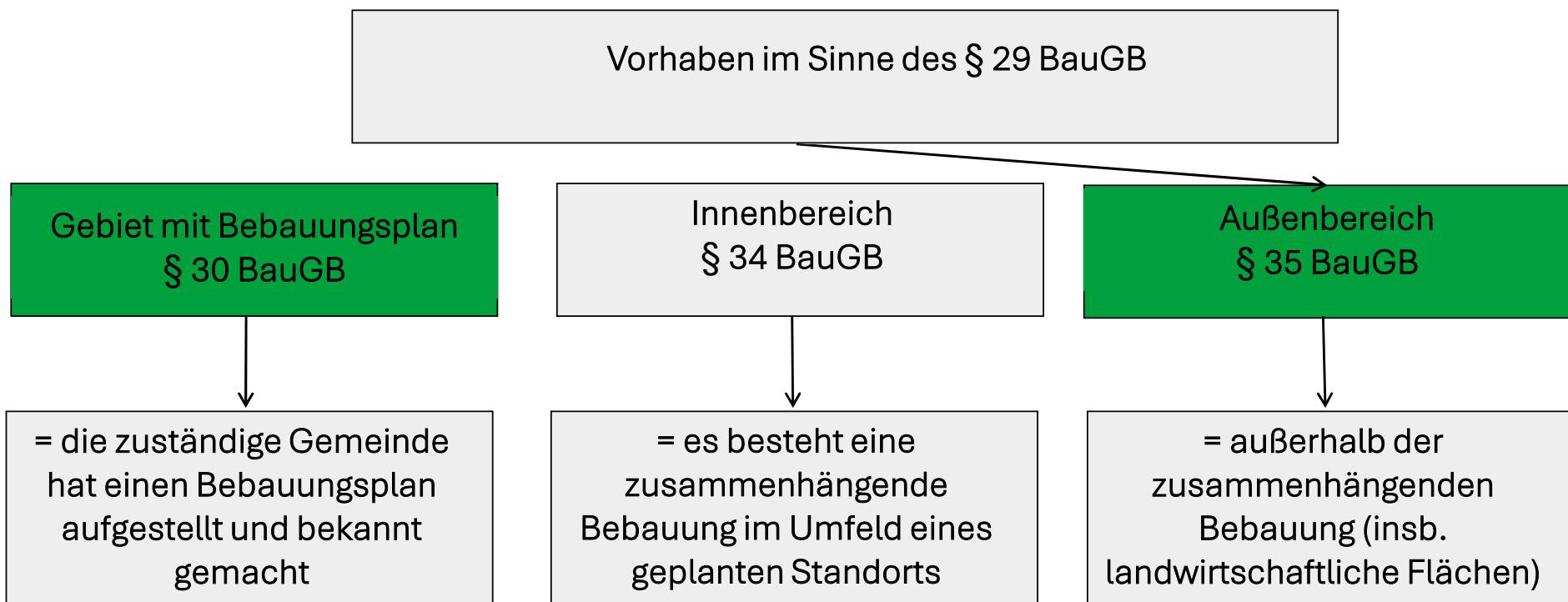
## Privilegierung im Außenbereich - Einführung



# Ziel: Baugenehmigung



# Bauplanungsrechtliche Vorhabenzulässigkeit nach §§ 30 ff. BauGB



# § 35 Abs. 1-3 BauGB

- Abs. 1: Auflistung der privilegierten Vorhaben
  - › Zulässig im Außenbereich, wenn:
    - In der Liste der privilegierten Vorhaben
    - Öffentliche Belange nicht entgegenstehen
    - Die ausreichende Erschließung gesichert ist
  - › Problem bisher (vereinfacht): Zuordnung BESS zur Liste in Abs. 1
- Abs. 2: Sonstige Vorhaben
  - › bei Zuordnung zu Abs. 1 nicht anzuwenden
- Abs. 3: nicht abschließende (!) Auflistung öffentlicher Belange



# Mitgezogene Privilegierung

- Anknüpfungspunkt: „Dienen“ (bspw. in § 35 Abs. 1 Nr. 5 oder 8 b) BauGB)
  - › Dienendes Vorhaben (BESS) nimmt an der Privilegierung der Hauptnutzung teil
  - › Maßstab ist, ob ein vernünftiger Anlagenbetreiber – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs – ein der Nutzung der Windenergie / Solarenergie förderliches Vorhaben an etwa diesem Standort verwirklichen würde.
  - › Das „Dienen“ i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfordert eine bestimmte äußerlich erkennbare funktionale Beziehung zum Betrieb und sachlichen Zusammenhang mit der Hauptnutzung. „Dienende“ Zweckbestimmung muss objektiv gegeben sein.
- Zwischenfazit: Standort / Größenverhältnisse bei Co-Location-BESS in der Regel somit kein Problem



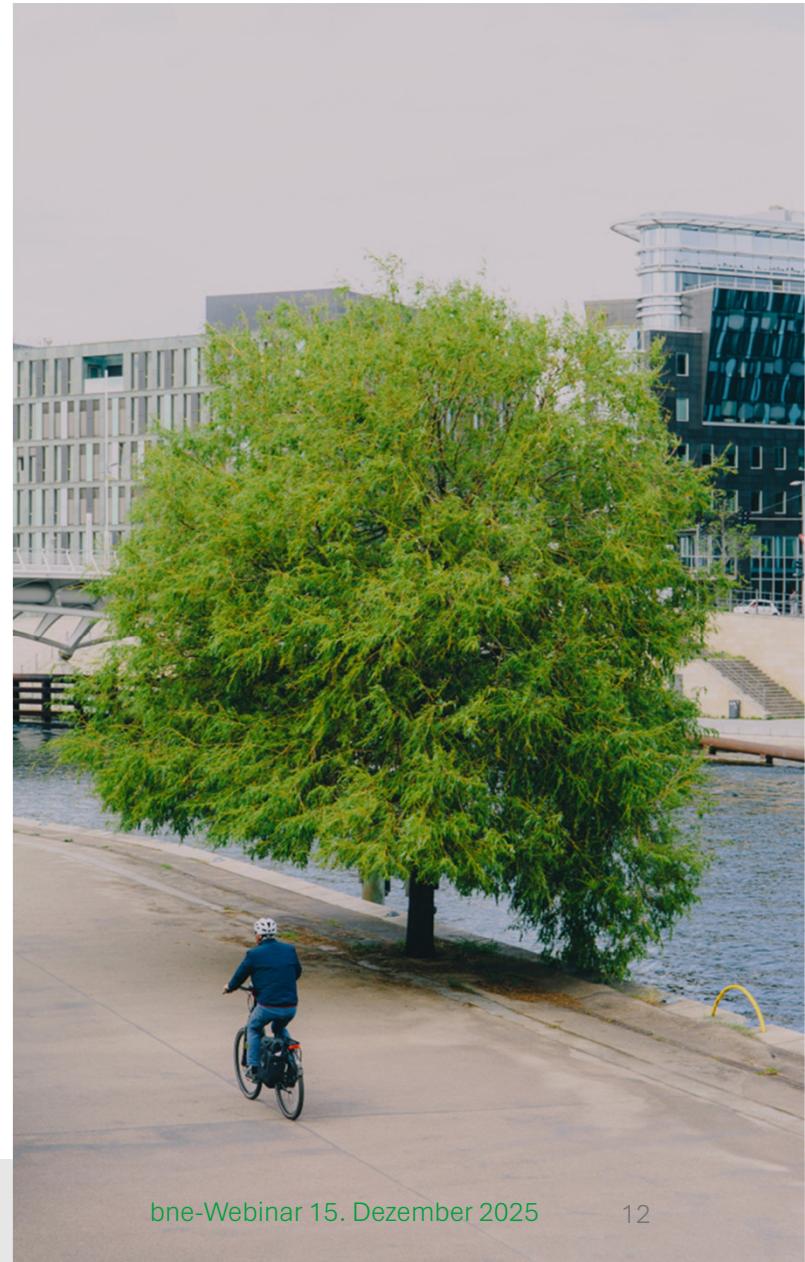
# 03

## Gesetzesänderungen



# Aktivitäten des Gesetzgebers I

- 13. November 2025 (BT-Drs. 21/2793 [Ausschuss])
  - › § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB-E  
[privilegiertes Vorhaben, wenn es:]
    - „der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens 1 Megawattstunde dient“
    - Billigung im Bundesrat
    - Bisher nicht in Kraft
    - In Plenardebatte bereits Einschränkungen angekündigt



# Aktivitäten des Gesetzgebers II

- 4. Dezember 2025 (BT-Drs. 21/3101 [Ausschuss])
  - § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB-E
    - [privilegiertes Vorhaben, wenn es:]
      - „der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien steht oder“
    - § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB-E
      - „der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:
        - a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt **und**
        - b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt **und**
        - c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 m<sup>2</sup> .“
      - Auf der Tagesordnung des Bundesrats am 19. Dezember



# 04

Der neue  
§ 35 Abs. 1 Nr. 11  
BauGB-E



# Die neue Regelung zur Co-Location

## — § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB-E

[privilegiertes Vorhaben, wenn es:]

- › „der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien steht [oder]“
- › Voraussetzungen aus dem Wortlaut:
  - Dient der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage
  - Steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen EE-Anlage



# Die neue Regelung zur Co-Location

- § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB-E
  - › Voraussetzungen aus dem Wortlaut:
    - (Dient der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage)
    - Steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen EE-Anlage
  - › Ausführungen aus dem Bundestagsausschuss (BT-Drs. 21/3101):
    - Co-Location-BESS sind grundsätzlich system- und netzdienlich
    - Räumlicher Bezug = abhängig von den Flächenverfügbarkeiten im Einzelfall
    - „Funktional muss der Batteriespeicher die Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlage technisch und wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Die zulässige Größe und Kapazität des Batteriespeichers hängen dabei von der Größe und Leistung der Erneuerbare-Energien-Anlage ab, der er bereitgestellt wird. (...) Der nach diesen Maßgaben zugelassene Speicher ist in seinem Betrieb nicht planungsrechtlich beschränkt.“ (BT-Drs. 21/3101, S. 35)
  - Nicht zu prüfende Voraussetzungen: Netzdienlichkeit, „dienende Funktion“ für EE-Anlage im Sinne der mitgezogenen Privilegierung, Betreiberidentität, Betriebsformen/Vermarktung



# „vorhandene“ Erzeugungsanlagen

- Bewertung durch den Bundesrats-Ausschuss (Bundesrats-Drucksache 732/1/25 vom 9. Dezember 2025)
  - c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Wortlaut in § 35 Absatz 1 Nummer 11 Baugesetzbuch dahingehend missverstanden werden kann, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen erst errichtet worden sein müssen, bevor eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach dieser Vorschrift angenommen werden kann. Dies entspricht nicht der Praxis. Der Bundesrat geht davon aus, dass auch eine parallele Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Batteriespeichern im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausreichend ist, um die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 11 Baugesetzbuch zu erfüllen.
- › außerdem Anregung „weitere Präzisierung“ zu Vereinbarkeit mit Vorrangfunktionen und Begriff „räumlich-funktionaler Zusammenhang“



# Die neue Regelung zur Co-Location

- Zu erwartendes Prüfprogramm nach bisheriger Praxiserfahrung
  - › [Standort des BESS nicht im B-Plan-Gebiet]
  - › Vorhandene Erzeugungsanlage
    - Auch EE-Anlagen im Genehmigungsverfahren? Klares Ja vom Bundesratsausschuss (Bundesrats-Drucksache 732/1/25 vom 9. Dezember 2025)
  - › Räumlich-funktionaler Zusammenhang
    - „funktionaler Zusammenhang“? Weit auszulegen
    - „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ schon bekannt aus § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Biogasanlagen) und § 35 Abs. 1 Nr. 9 (Agri-PV) – wohl nur begrenzt übertragbar wegen fehlender Vergleichbarkeit zum landwirtschaftlichen Betrieb?
  - › Keine tiefergehende weitere Prüfung zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit (§ 35 Abs. 1 BauGB)



# § 35 Abs. 1-3 BauGB

- Abs. 1: Auflistung der privilegierten Vorhaben
  - › Zulässig im Außenbereich, wenn:
    - In der Liste der privilegierten Vorhaben
    - **Öffentliche Belange nicht entgegenstehen**
    - Die ausreichende Erschließung gesichert sind
- Abs. 2: Sonstige Vorhaben
  - › bei Zuordnung zu Abs. 1 nicht anzuwenden
- Abs. 3: nicht abschließende (!) Auflistung öffentlicher Belange



(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

**Für BESS nach Privilegierung zu prüfen:**

entgegenstehende öffentliche Belange

„Kategorie 1“

- Nr. 3 schädliche Umwelteinwirkungen
  - › z.B. Schall
  - › Prüfung nach Fachrecht

„Kategorie 2“

Ziele der Raumordnung

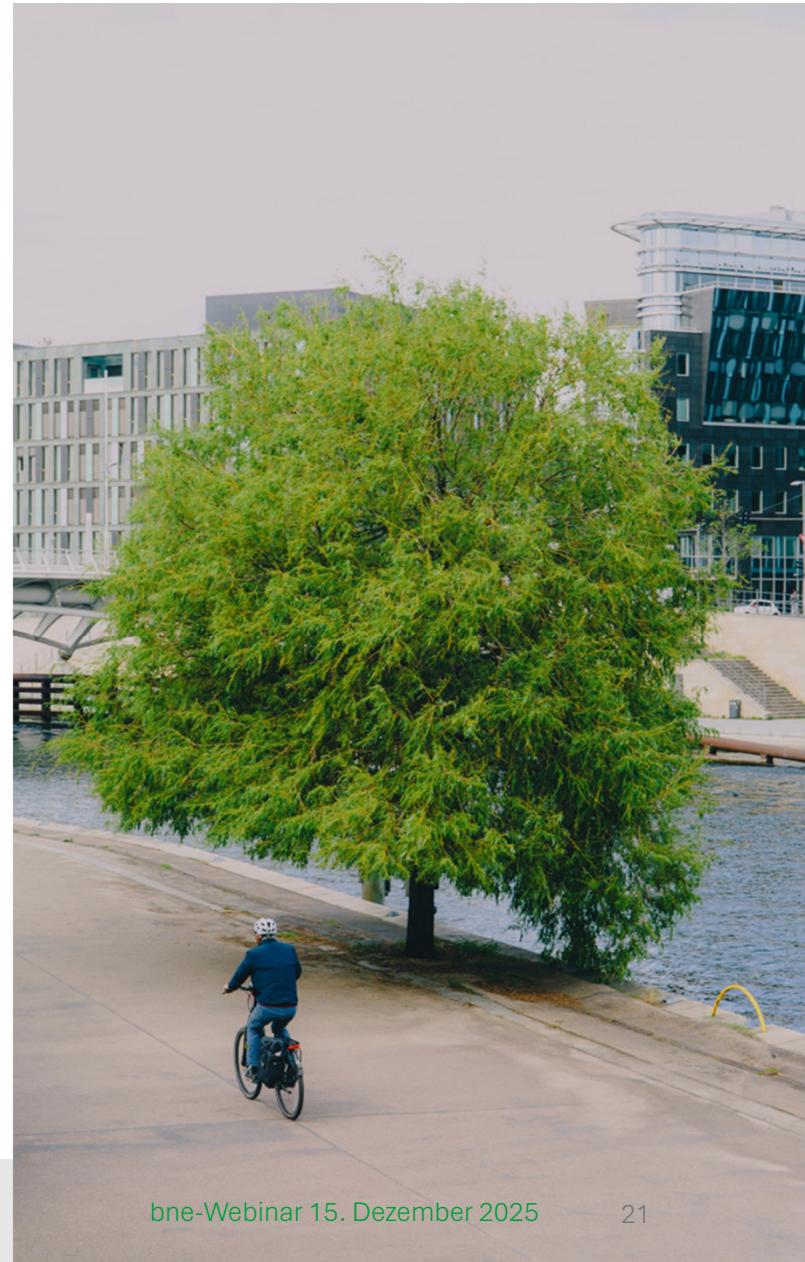
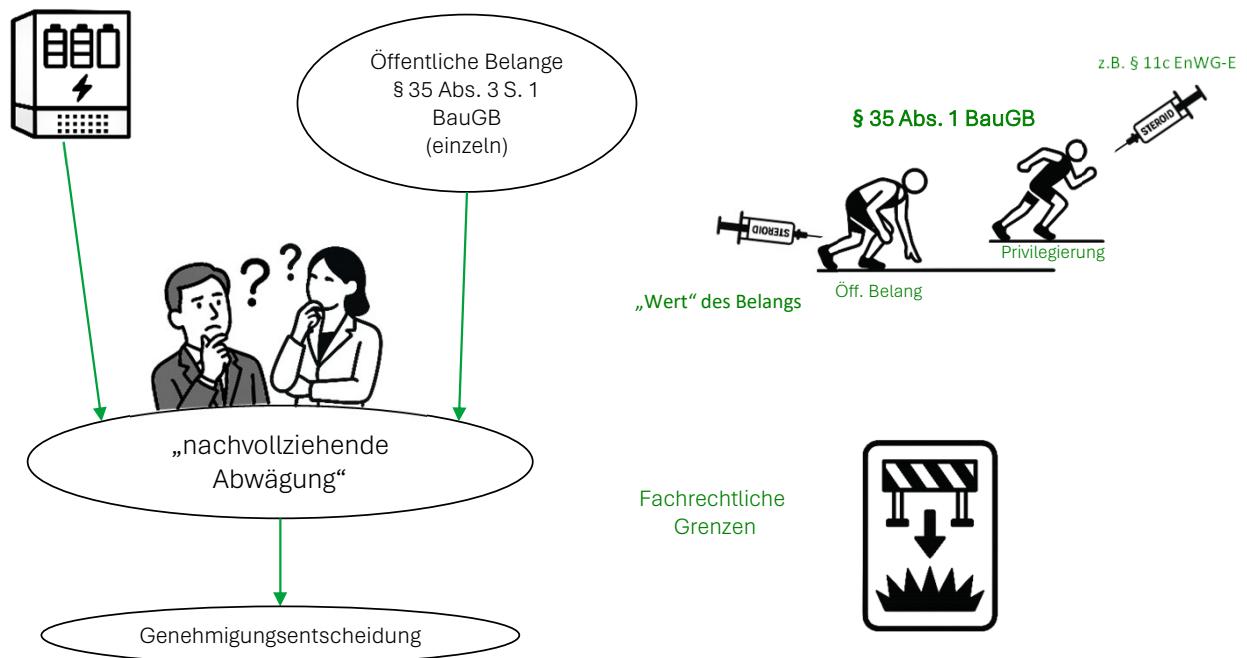
- › Prüfung im Einzelfall

„Kategorie 3“

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes?
- Erholungswert der Landschaft?
  - › Erleichterung durch § 11c S. 2 EnWG-E

*„Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“*

# Abwägungsentscheidung

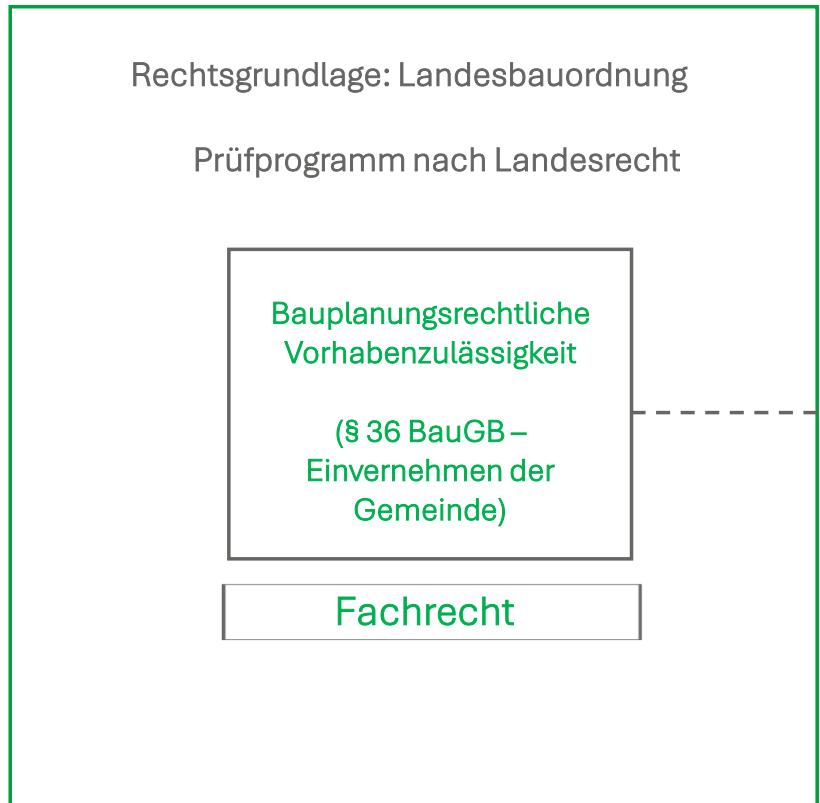


# 05

## Weitere Schritte im Genehmigungsverfahren

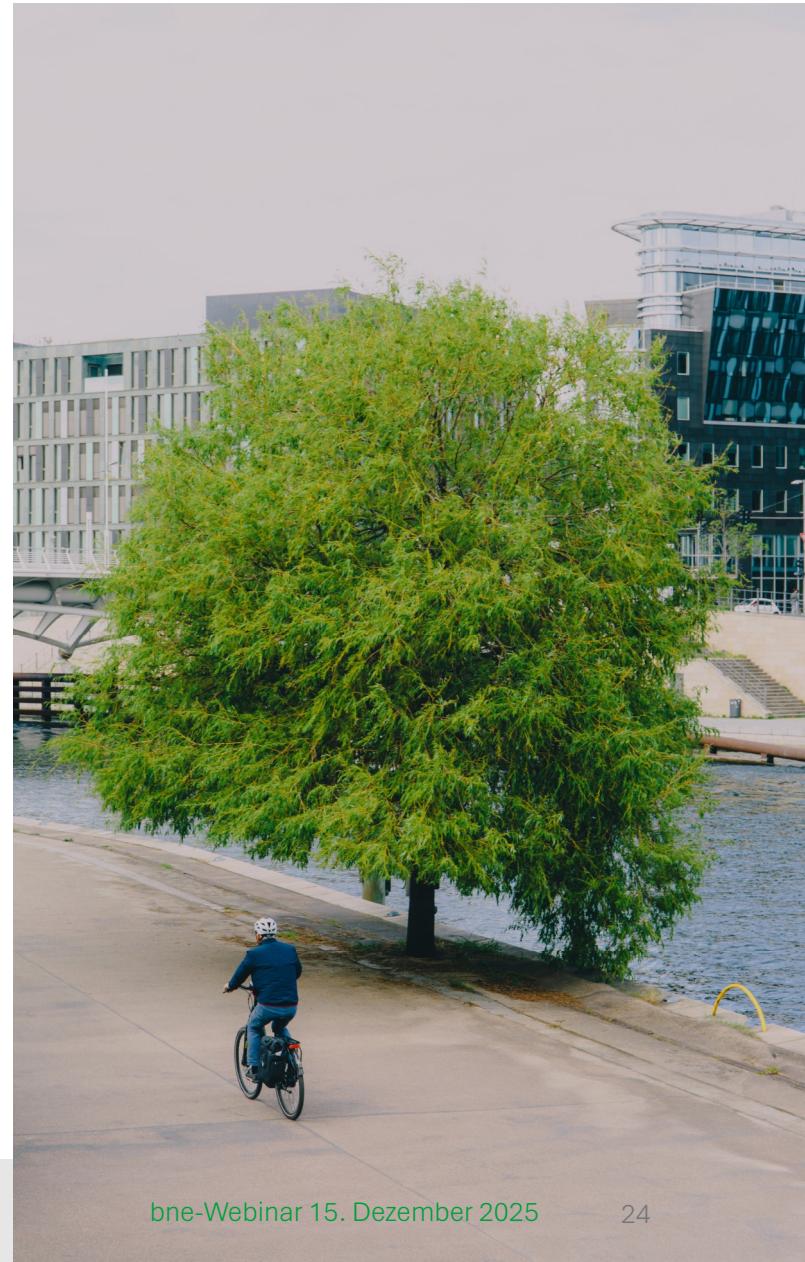


# Ziel: Baugenehmigung



# Fachrecht

- Prüfung nach jeweiligem Landesrecht
  - › Bauordnungsrecht und das gesamte sonstige öffentliche Recht, z.B. je nach Vorhabenplanung
    - Schallschutz
    - Gewässerschutz
    - Naturschutz
    - Brandschutz
  - › Unabhängig vom Verfahren: Die Einhaltung des materiellen Fachrechts ist stets sicherzustellen
- Außenbereichsprivilegierung allein ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren



# 06

## Fazit



# Fazit

- Die bauplanungsrechtliche Prüfung ändert sich für BESS-Vorhaben im Außenbereich zeitnah.
- In der Prüfung nach § 35 BauGB sind die neuen Privilegierungstatbestände und die Regelung des § 11c EnWG zu berücksichtigen.
- Die fachrechtliche Prüfung bleibt unberührt.



# Vielen Dank

Clara Kallen, LL.M. (UCL)

Telefon

030 809 24 82 20

Mail

kallen@vvh.de

Kanzlei

Littenstraße 105  
10179 Berlin



von Bredow Valentin Herz Clara Kallen, LL.M. (UCL)



# Energiewirtschaftliche Einordnung der Änderungen

Bernhard Strohmayer, bne

# Batterien in Solarparks – Kleines Upgrade, große Wirkung!



PVA mit BESS 6 MW; 11 MWh, © BayWa r.e.

- Netzanschlüsse der Solarparks begrenzen die Speichergröße
- Ein Batteriespeicher-Container hat eine Leistung von ca. 5 MW

*Die Speicher sind im Vergleich zum Solarparks klein. Die Privilegierung wirkt stark vereinfachend – für alle.*

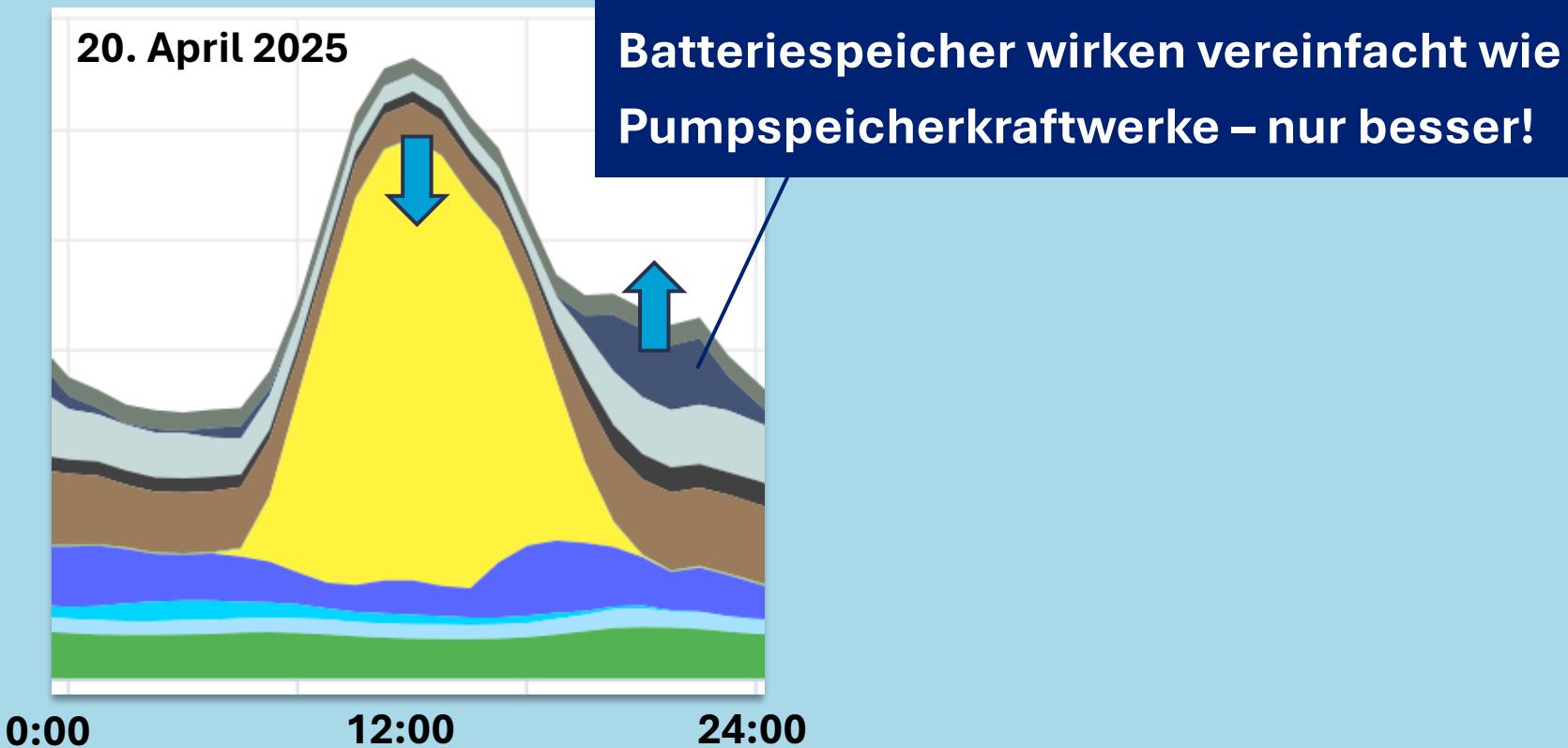
# Batterien in Solarparks – Kleines Upgrade, große Wirkung!



- Netzanschlüsse der Solarparks begrenzen die Speichergröße
- Ein Batteriespeicher-Container hat eine Leistung von ca. 5 MW

*Die Speicher sind im Vergleich zum Solarparks klein. Die Privilegierung wirkt stark vereinfachend – für alle.*

# Energiewirtschaftliche Bedeutung von Batterien in Solarparks



Änderung im EEG, Anfang 2025: **Der Betrieb von Speichern an neuen & bestehenden Anlagen wurde vereinfacht.** („Grün-/Grau-Mischbetrieb“)

Nötige Änderung: **Die Regelung zur Beteiligung der Kommunen muss mit Speichern kompatibel werden.**

- **Netzanschlüsse besser nutzen**
- **Wertigkeit des Stroms erhöhen**
- **Produktionsspitze puffern, zeitverzögert einspeisen**

***Speicher der Photovoltaik stehen dem Energiemarkt und dem Netz an 365 Tagen zur Verfügung***

Bundesverband  
Neue Energiewirtschaft e.V.  
Hackescher Markt 4  
D-10178 Berlin

Fon: +49 30 400548-0  
[bernhard.strohmayer@bne-online.de](mailto:bernhard.strohmayer@bne-online.de)  
[www.bne-online.de](http://www.bne-online.de)

## Fragen und Diskussion